



Sächsisches Oberbergamt  
PF 1364  
09583 Freiberg

seit 1908 aktiv für

Naturschutz · Denkmalpflege ·  
Heimatgeschichte · Volkskunde

Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.  
01067 Dresden, Wilsdruffer Str. 11/13  
Tel.: 0351/4956153 Fax: 0351/4951559

Unser AZ: 14637\_th  
Bearbeitung: LSH  
Ihr AZ: 23-0522/493/2-2023/19314  
Ihr Schreiben vom: 05.07.2023

03.08.2023

**Einleitung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben "Lithium Zinnwald" der Deutschen Lithium GmbH; Abstimmung über die Unterlagen zum UVP-Bericht nach § 15 UVPG  
Einladung zum Scopingtermin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren.

Die Deutsche Lithium GmbH plant im Bereich Altenberg – Bärenstein, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ein Bergwerk zur Gewinnung von Lithium zu bauen und obertägig auf einer Fläche von 126 Hektar Material aufzubereiten und Tagesanlagen zu errichten. Zusätzlich werden Flächen für die Depothaltung von Quarzsanden benötigt.

Die Aufbereitungs- und Haldenflächen sollen – nach aktuellem Stand – im Quellgebiet der Biela zwischen dem Geisingberg und der Gemeinde Bärenstein errichtet werden. Das ist ein naturschutzfachlich sehr sensibles Gebiet. Daher äußern wir erhebliche Bedenken gegenüber dieser Standortwahl für die Aufbereitungsanlagen. Massive Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind erwartbar.

Der Scoping-Termin dient zum einem der Festlegung des Untersuchungsrahmens und der Untersuchungsmethoden und zum anderen der Aufdeckung von Konflikten. Wird der Untersuchungsrahmen wie nachfolgend gefordert umgesetzt, werden naturschutzfachliche, aber auch weitere Konflikte offensichtlich. Darüber hinaus sind weitere wichtige Fragen zu klären.

Unsere Anmerkungen, Bedenken sowie Forderungen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens sind zweigeteilt. Zunächst führen wir auf den folgenden Seiten den Überarbeitungsbedarf des Untersuchungsrahmens einschließlich der Analyse- und

Bewertungsmethoden auf. Daran schließen sich weitere Fragen und Ungereimtheiten an, die sich beim Sichten der Tischvorlage ergaben.

### **Festlegung des Untersuchungsrahmens sowie Überarbeitungsbedarf für die gewählten Untersuchungsmethoden**

#### Untersuchungskorridor

Die geplanten 75 Meter bzw. 110 Meter um die Projektgebiete sind zu gering gewählt. Der Untersuchungsrahmen muss auf 500 Meter um die Projektgebiete erweitert werden und je nach Schutzgut sind darüber hinaus auch zusätzliche Kriterien zu prüfen (z.B. TA-Lärm und TA-Luft im Schutzgut Mensch).

Für die neu zu verlegenden Zuleitungen für Wasser, Erdgas und Strom ist ein Untersuchungskorridor von 200 Metern Breite zu veranschlagen.

Für Zufahrtsstraßen ab Autobahnabfahrt für Betriebsstoffe aller Art und übertägige Transportwege für Erz sollte der Untersuchungskorridor 400 Meter Breite betragen.

Die geplante Flächeninanspruchnahme und der Standort des Gleisanschlusses müssen festgelegt werden. Aktuell befinden sich dazu widersprüchliche Angaben in den Planungsunterlagen (Standort des ehemaligen Nebengleises vs. Position auf Karte).

Die Bielatalstraße ist eine beliebte regionale Radroute. Würde der Transport über diese Straße umgesetzt, ist die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben. Daher ist ein Verkehrsgutachten Radverkehr unerlässlich. Aber auch die sichere Fußgängerquerung an schwer einsehbaren Kurven ist zu prüfen sowie der gesamte Straßenausbau, da auch hier Arten und Biotope betroffen sind.

Darüber hinaus vermischen wir ein Verkehrskonzept für den neu erzeugten Verkehr (Quell- und Zielverkehr).

#### Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Für alle Vorhaben, auch außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten, bei denen streng und besonders geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten der Vogelschutzrichtlinie in ihren Lebensräumen berührt sein können, muss nach Bundesnaturschutzgesetz vom 29.7.2009 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Ausschließen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durchgeführt werden. Dies wurde zwar in der Scoping-Unterlage erkannt, aber wir vermischen einen sehr wichtigen Prüfungsschritt. Im Falle des Zutreffens des Verbotstatbestandes – Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – müssen prognosesichere, wissenschaftlich bestätigte und kurzfristig umsetzbare vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgeleitet werden. Die entwickelten Maßnahmen müssen bei Baubeginn ihre volle ökologische Funktionsfähigkeit erreicht haben und von den betroffenen Tierarten bereits besiedelt sein. Nur so wird die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Werden Voraussetzungen der Legalausnahme nicht erfüllt, ist der Artenschutzfachbeitrag rechtswidrig und das Verfahren nicht genehmigungsfähig.

Des Weiteren ist in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten, dass im Falle des Absammelns und Evakuierens von Individuen betroffener Tierarten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ein Antrag auf Zulassen einer Ausnahme bei der UNB zu beantragen ist. Wird dies nicht getan,

sind die Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG erfüllt. Eine Planung wäre somit rechtswidrig. Dabei ist zu beachten, ob die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG vorliegen. Darüber hinaus darf eine Ausnahme allerdings nur erteilt werden, wenn dies § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zulässt.

### Schutzgut Mensch

Es ist zwar legitim, das Schutzgut Erholung im Schutzgut Mensch mit zu erfassen, hier erfolgt aber keine hinreichende Erfassung der Erholungsleistung der Landschaft. Es heißt im Text lediglich: „Die Beeinträchtigungen auf das Teilschutzgut Freizeit und Erholung werden so gering wie möglich gehalten.“ Wander- und Radwege würden ggf. umverlegt. Dies wäre jedoch mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden. Wer trägt diese Kosten, die Gemeinden? Zudem sind erhebliche Einbußen für die Tourismuswirtschaft zu erwarten. Dies wirkt sich wiederum negativ auf die Gemeinden aus.

Eine tatsächliche Untersuchung des Schutzgutes Erholung ist nicht vorgesehen. Es wird nur angegeben, dass eine Bewertung des Schutzgutes Mensch anhand von Schall-, Staub- und Erschütterungsprognosen sowie Windrichtungsanalysen vorgenommen wird. Es ist dringend geboten, eine Untersuchung des Schutzgutes Erholung in den Untersuchungsrahmen aufzunehmen, und zwar als gesondertes Schutzgut im Rahmen der Analyse und Bewertung des Schutzgutes Landschaft bzw. Landschaftsbild.

Folgende Gebiete müssen modellhaft auf die Auswirkungen bei Lärm und Staub untersucht werden:

- Gemeinde Zinnwald
- Gemeinde Bärenstein besonders hier muss auch die TA-Lärm im ländlichen Raum geprüft werden, hier speziell Industrielärm, kein Verkehrslärm. Als Abstand gilt ein halber Meter zum geöffneten Fenster. Tagsüber sind max. 50 dB und nachts max. 30 dB erlaubt.

Im Hinblick auf die Staubbelastung sind die Fragen zu klären: Wie groß, wie schwer ist das Material wirklich? Wie ist das Material geformt - rund, spitz, eckig? Hier ist eine Simulation im Model schwierig aber bedeutend wichtig, und zwar für folgende Gebiete:

- Stadt Lauenstein
- Stadt Geising
- Gebiet der Feile

Im Gebiet des Bielatal ist besonderes Augenmerk auf das Mundloch des Entwässerungsstollens sowie die von dort geplanten Transportwege des Erzes zur Aufbereitungsanlage zu richten.

Für die Gemeinden Lauenstein und Liebenau sind Verkehrsprognosen zu erstellen und die Auswirkungen des zu erwartenden LKW-Verkehrs für den Gipstransport (40 LKW je 20 Tonnen pro Tag) und weitere Betriebsstoffe zu analysieren.

Des Weiteren ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Verkehrsprognose und Immissionsbelastung für die Schienenanbindung: Bärenhecke, Glashütte, Schlottwitz, Weesenstein, Dohna, Köttewitz, Heidenau, Mühlbach, Burkhardswalde-Maxen
- Gefährdung durch Feinstaub durch die Trockenlagerung

- Berücksichtigung der Hauptwindlage aus südlicher Richtung auf die Gemeinde Bärenstein
- Berücksichtigung besonderer Wetterlagen: Staubverbreitung bei Sturm und langer Trockenheit
- Gesundheitsbelastung durch scharfkantige Gesteinsstaub-Partikel
- Fluktuationsprognose für die betroffenen Gemeinden aufgrund der Umwandlung der Landschaft vom Schwerpunkt Landwirtschaft/Erholung/Tourismus zum Industriegebiet
- Auswirkungen auf regionale Freizeiteinrichtungen, insbesondere die Urlaubs- und Wanderregion Altenberg, den Wildpark Hartmannmühle, das Schloss Lauenstein sowie weitere touristischen Ziele an der Bahnlinie Heidenau – Altenberg, da der Anteil der Güterzüge erheblich zunehmen wird

Die Verkehrsströme zum Transport von Ausgangsstoffen, Hilfsstoffen, Zwischenprodukten, Endprodukten und Abfällen ist in der Tischvorlage ungenügend dargestellt. Es muss eine genaue Aufzeichnung aller Stoffströme erfolgen und deren Auswirkungen auf das Schutzgut untersucht werden.

Aspekte des Explosionsschutzes, insbesondere in der Aufbereitungsanlage, wurden nicht berücksichtigt, d.h. es wurden Gefährdungen durch Stäube oder Stoffe, die eine Ex-Atmosphäre bilden können, gemäß ATEX-Richtlinie nicht erfasst. Der Untersuchungsrahmen muss um den Komplex Explosionsschutz für alle Projektstandorte erweitert werden.

Es sind für das Lärmschutzgutachten alle Lärmemissionen zu erfassen, auch insbesondere die aus den Aufbereitungsanlagen, z.B. durch mechanische Bearbeitungsmaschinen (Brecher usw.), aber auch Abluftanlagen, Pumpen, und alle weiteren motorbetriebenen Einrichtungen sowie alle Transporteinrichtungen wie Förderbänder. Besondere Aufmerksamkeit gilt den vom Aufbereitungsprozess erzeugten Vibrationen.

Zudem ist gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz einschließlich Störfallverordnung zu prüfen, ob relevante Störfallmengen zum Einsatz kommen und Berücksichtigung finden müssen.

#### Schutzgut Landschaft

Dieses Schutzgut spielt insbesondere in der Tourismusregion um Altenberg eine überaus bedeutsame Rolle und stellt eine wichtige Größe für die örtliche Wirtschaft dar.

Die Tagesanlagen sind vom Geisingberg und anderen Aussichtspunkten aus sichtbar und stellen einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Landschaft dar. Auch die Zerstörung von Steinrücken ist programmiert, was wiederum zu gravierenden Veränderung führt.

Das Landschaftsbild ist nach § 1 Abs. 1 BNatSchG für die Kriterien Vielfalt, Eigenart, Schönheit, aber auch Erholungswert (Erlebnis- und Aufenthaltsqualität) der Landschaft zu bewerten. In der Scoping-Unterlage wird die Erholungsleistung nicht aufgeführt. Wir fordern, dass das Schutzgut Erholung zusammen mit dem Schutzgut Landschaftsbild analysiert und bewertet wird.

Bei der Bewertung des Landschaftsbildes ist zu beachten, dass eine Landschaft mehr als die Summe ihrer Einzelelemente ist, und dass das Kriterium Schönheit kein Einzelkriterium darstellt. Die Schönheit einer Landschaft ist Ergebnis verschiedener Kriterien wie Naturnähe, Erlebniswirksamkeit, Vielfalt sowie Identifikations- und Dokumentationsfunktion. Letztere Kriterien bedingen u.a. auch das Kriterium Eigenart. Die oft in der Planungspraxis verwendete

Biotopkartierung zur Analyse des Landschaftsbildes greift zu kurz. Es sind Landschaftsbildeinheiten abzustecken, die wiederum sich aus verschiedenen Biotopen zusammensetzen können.

Wird die Erholungsleistung einer Landschaft analysiert ist nicht nur die touristisch genutzte Landschaft zu bewerten, sondern auch die Landschaft der Naherholung. Bei der Analyse sind dementsprechend nicht nur ausgewiesene Wanderwege und Aussichtspunkte zu berücksichtigen, sondern auch andere Wege oder topografische Gegebenheiten, die der Rekreation dienen.

Bedeutsame Landschaftselemente werden in den Datenbanken der Naturschutzbehörden geführt und können dort abgefragt werden. Im Planungsbereich der Variante 2 ist ein großer Teil der Bärensteiner Steinerückenlandschaft einbezogen und damit von der Vernichtung bedroht. Steinerücken stellen nicht nur geschützte Biotope, sondern auch kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente dar, die das Gebiet maßgeblich prägen.

Die beschriebene neue Umgehungsstraße aus dem Müglitztal zur Aufbereitungsanlage überwindet einen so großen Höhenunterschied, dass ein LKW-Verkehr nicht möglich ist. Erforderliche Serpentinaugen greifen aufgrund des erhöhten Flächenbedarfs noch deutlich stärker in die Belange des Schutzgutes ein. Der Transport von großen Anlagen und Ausrüstungen (insbesondere Drehrohrofen) ist über die vorhandenen und geplanten Verkehrswege nicht praktikabel. Der Untersuchungsrahmen muss diese Aspekte mit einbeziehen.

Brandgefahr: In der Nähe der Aufbereitungsanlage Variante 1 befinden sich (unabhängig von der Nähe zur Ortslage Bärenstein) Wiesen, Weiden, Gärten und Steinerücken mit Baumbestand. In der Nähe des Aufbereitungsstandortes Variante 2 befinden sich Wälder, Wiesen, Weiden, Steinerücken und Gärten. Der Untersuchungsrahmen muss auch die Brandgefahr für Wälder, Wiesen, Weiden, Gärten und Steinerückenvegetation enthalten.

Aspekte des Brandschutzes für Anlagen wie Transportbänder außerhalb der Aufbereitungsanlage sind nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt, d.h. Feuerwehrezufahrten, Löschwasserbereitstellung und -rückhaltung.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Besondere Sorgfalt muss der Prüfung möglicher Risiken für geschützte Biotope und Lebensraumtypen sowie den Vorkommen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten im Einzugsbereich des Vorhabens gewidmet werden. Dieser Einzugsbereich darf nicht nur das unmittelbare Projektgebiet umfassen, sondern muss auch Wanderungsbewegungen und Biotop-Verbundbeziehungen berücksichtigen. Als Untersuchungskorridor fordern wir die Abmessungen des Projektgebietes plus 500 bis 2000 Meter.

In beiden aktuell zu prüfenden Varianten werden als Depotflächen für anfallenden Abraum Flächen diskutiert, auf denen sich wertvolle, gesetzlich geschützte Biotope befinden. Eine Wiederherstellbarkeit nach Vorhabensabschluss ist zumindest teilweise nicht gegeben. Zudem würden bisher offene Landschaftsteile versiegelt.

Es wird nicht darauf eingegangen, ob und in welchem Umfang alternative Flächen für die Deponie geprüft wurden.

Für die geplante Depotfläche der Variante 1 (IAA) fehlen bisher die Fachdaten. Es ist jedoch bekannt, dass sich in den Jahren seit der Stilllegung wertvolle Biotope entwickelt haben. Außerdem wurden Vorkommen seltener und gefährdeter Arten dokumentiert. KUBÁT et

al.(2021)<sup>1</sup> (S.40) nennen z. B. Breitblättrige Kuckucksblume (*Dactylorhiza majalis*), Moorklee (*Trifolium spadiceum*), Keulenbärlapp (*Lycopodium clavatum*), Kleines Wintergrün (*Pyrola minor*), Echtes Tausendgüldenkraut (*Centaurium erythraea*), Gelb-Segge (*Carex flava*) sowie die deutschlandweit seltenen Moose Blinds Birnmoos (*Bryum blindii*) und Knowltons Birnmoos (*B. knowltonii*).

Ähnliches gilt für die Schwarzwasserhalden an der Scharspitze, die durch unterirdische Arbeiten beeinträchtigt werden könnten und in der Planung lt. Anlage 9 ebenfalls zur Prüfung vorgesehen sind. Hier bestehen vor allem Bedenken hinsichtlich der Stabilität der Halden angesichts der geplanten unterirdischen Sprengungen. KUBÁT et al.(2021) (S.38) beschreiben orchideenreiche Biotope mit individuenreichen Vorkommen von Fuchsscher Kuckucksblume (*Dactylorhiza fuchsii*) Breitblättriger Kuckucksblume (*D. majalis*), ferner Vorkommen von Großem Zweiblatt (*Listera ovata*) Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Kriechweide (*Salix repens*), Birngrün (*Orthilia secunda*) sowie die in Sachsen vom Aussterben bedrohten Arten Tannenteufelsklaue (*Huperzia selago*), Kalk-Quellmoos (*Philonotis calcarea*) und Sumpfbirnmoos (*Bryum uliginosum*)

Der geplante Depotstandort der Variante 2 umfasst den südwestlichen Teil der Bärensteiner Steinrückenlandschaft. Neben den lt. Anlage 8 bedeutsamen Flächenanteilen mit gesetzlich geschützten Bergwiesen sind hier vor allem die ebenfalls gesetzlich als Biotop geschützten Steinrücken von vollständiger Vernichtung bedroht. In diesem Fall sind nicht nur seltene, sondern auch nicht regenerierbare (!) Biotope betroffen. Steinrücken sind in ihrer Entstehungsgeschichte regional einzigartig und prägen das Landschaftsbild maßgeblich (vgl. WALCZAK et al. 2021<sup>2</sup>, siehe auch unter Schutzgut Landschaft). Zudem finden sich in den Steinrücken Vorkommen des seltenen und gefährdeten Wild-Apfel (*Malus sylvestris*).

Zusätzlich zur erfolgten Biotopkartierung sollte auf der gesamten Projektfläche (einschließlich Spülkippe (IAA) und Zinnwald) die Biotopkartierung vervollständigt werden.

Bei den Untersuchungen zur Fauna sollten auch für das Gebiet der Tagesanlagen, Aufbereitungsanlage und Depots eine Untersuchung zu Fledermäusen und Haselmäusen stattfinden, da diese im Bereich der Steinrücken Habitate vorfinden.

Im Bereich der Tagesanlagen, Aufbereitungsanlage und Depots (Bielatal/Bärenstein) müssen auch die Insekten anhand von mindestens zwei repräsentativen Artengruppen (Tagfalter/Widderchen, Heuschrecken) berücksichtigt werden.

Bei den Untersuchungen zur Flora sollten neben den Farn- und Samenpflanzen zumindest im Bereich der Spülkippe im Bielatal (Depotfläche Variante 1) die Moose in die Untersuchungen einbezogen werden, da in diesem Bereich sachsen- und deutschlandweit bedeutende Rote Liste-Arten dieser Artengruppe vorkommen.

---

<sup>1</sup>KUBÁT, K., MÜLLER, F., MÜLLER, R., POLLAKIS, J. & MACHOVÁ, I. (2021): Bergbaubiotope im sächsisch-böhmischen Erzgebirge - Hornické biotopy na české a saské straně Krušných hor. MÜLLER, F. & KUBÁT, K. [EDS.]. CDSM.cz, Usti nad Labem

<sup>2</sup>WALCZAK, C.; MACHOVÁ, I.; MÜLLER, F. & KUBÁT, K. (2021): Lesesteinwälle im sächsisch-böhmischen Erzgebirge - Agrární valy a terasy na české a saské straně Krušných hor. WALCZAK, C. & MACHOVÁ, I. [EDS.]. CDSM.cz, Usti nad Labem

Die Erfassung der Tierarten sollte generell über einen gesamten Jahreszeitraum erfolgen. Der in der Tischvorlage vorgeschlagene Untersuchungsrahmen ist bezüglich des zeitlichen Umfangs und der Häufigkeit der Begehungen nicht ausreichend. Auch ist die Erfassung der Fauna um Daten bzgl. geeigneter Witterung zur Beobachtung der Arten – Beachtung regionaler Wetterspezifika – zu ergänzen. Dies wurde in der Tischvorlage nicht berücksichtigt. Auch nicht berücksichtigt wurde das Betretungsverbot der Spülkippe.

An allen Standorten müssen die Amphibien, Reptilien, Mollusken und zusätzlich die Insekten (besonders die Wildbienen, Tagfalter, Nachtfalter, Heuschrecken, Libellen und Käfer) über einen gesamten Jahreszeitraum kartiert werden.

Auch für Vögel und Fledermäuse sollte eine ganzjährige Kartierung erfolgen, bei Fledermäusen einschließlich der Winterquartiere in den Stollen (auch im Entwässerungsstollen).

Die erforderlichen Zuwegungen werden ebenfalls negative Auswirkungen auf das Schutzgut haben. Daher soll eine Biotopkartierung auch entlang der (aus)zubauenden Straßen und Wege vorgenommen werden, hierbei sind schützenswerte Gehölze z.B. Wild-Apfel besonders zu beachten.

Auf der Spülkippe hat sich ein einzigartiges Amphibienvorkommen entwickelt, das eingehend zu untersuchen ist. Die LMBV hat seit 2022 sogar eine Betreuung der Amphibienwanderung als Artenschutzmaßnahme veranlasst. Diese ist ausschließlich für das Umgehungsgerinne verantwortlich. Alle anderen Bereiche rund um die Spülkippe sollten ebenfalls ausgiebig untersucht werden. Die Protokolle der Amphibienwanderung aus den Jahren 2022 und 2023 liegen der Grünen Liga Osterzgebirge vor. Daher ist keine Standardprüfung von 3 frei gewählten Tagen zwischen März und Juni umzusetzen, sondern folgendes Vorgehen:

Vorschlag zur Untersuchung der Herpetofauna:

Amphibien:

- Für ein repräsentatives Ergebnis sind insgesamt 6 Begehungen im Zeitraum von März bis August durchzuführen
- Erfassung der Froschlurche prinzipiell nachts durch zweimaliges Verhören (Ruferfassung) während der Paarungszeit sowie einer einmaligen Reproduktionserfolgskontrolle (tagsüber) nach Landgang der Juvenilen
- Getrennte Erfassungszeiträume für Frühlaicher und Spätlaicher:
  - Ruferfassung Frühlaicher (Erdkröte, Moorfrosch, Grasfrosch, Springfrosch, Knoblauchkröte) von Anfang März bis Mitte April in warmen (mindestens 10 °C) und möglichst feuchten/nassen Nächten, mittels 2 Begehungen
  - Ruferfassung Spätlaicher (Rotbauchunke, Laubfrosch, Wechselkröte, Kleiner Wasserfrosch, Seefrosch, Teichfrosch, ggf. Kreuzkröte) in warmen feuchten, windstillen Nächten (mindestens 20°C) von Ende April bis Ende Mai/Anfang Juni, mittels 2 Begehungen
  - Erfassung frisch metamorphosierter Jungtiere der Frühlaicher mit Ausnahme der Knoblauchkröte Anfang Juni bis Anfang Juli
  - Reproduktionkontrolle der Spätlaicher und der Knoblauchkröte ab Anfang August, aufgrund der Nachtaktivität der Knoblauchkröten Verlegung bei Anwesenheit dieser Art in die Dämmerung bzw. Nacht
- Einbeziehen der Molche in die Amphibienerfassung mit folgendem Umfang:

- insgesamt Durchführung von 2 Begehungen im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte Juni
- Zweimal Eimerfallen über Nacht bei < 20°C Wassertemperatur und max. 12 h Fangdauer ausbringen
- mind. 5 Eimerfallen mit je 5 Öffnungen (beleuchtete Ortmann-Eimerreusen) pro Gewässer und Durchgang
- Einsetzen der Fallen kurz vor der Dämmerung
- Bergung der Fallen in den frühen Morgenstunden

#### Reptilien:

- Durchführung von mindestens 6 Begehungsterminen von April bis September bei geeigneter Witterung zur sicheren Aussage bezüglich Vorkommen, Populationsgrößen und Reproduktion

#### Vorschlag zur Untersuchung der Insekten

Hier ist besonderes Augenmerk auf die Fragen zu richten: Wie sind die Auswirkungen durch Staub und Chemie? Welche Auswirkungen hat ein eventueller Verlust der Diversität auf spezialisierte Wildbienen an hiesige Pflanzenarten? Welche Auswirkungen durch Staub und Chemie sind für Honigbienen zu erwarten? In Bärenstein agieren zwei Imker, davon ein Bioland zertifizierter Imker im Haupterwerb.

Besondere Beachtung gilt den Arten der Roten Liste. Das Auftreten von Arten der Roten Liste Sachsens sollte nicht nur für die Flora, sondern auch für die Fauna herausgearbeitet werden.

Die Auswirkungen des Projekts auf das Schutzgut sind abzuschätzen. Der Verlust für die Arten der Roten Liste Sachsen und der Roten Liste Deutschland ist zu quantifizieren.

Im Projektgebiet sind bisher nachgewiesen: Kranich, Uhu, Dohle, Wachtelkönig, Neuntöter, Eisvogel, Sperlingskauz, Waldkauz, Schwarzstorch, Rauchschwalbe, Falke, Habicht, Wendehals, Tannenhäher

Folgende Gebiete sollten zusätzlich zum Untersuchungsgebiet (Projektgebiet +500 Meter) auf die Auswirkungen für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt untersucht werden:

- NSG Hochmoor Zinnwald /Georgenfeld (FFH-Gebiet)
- NSG Weicholdswald (FFH-Gebiet)
- NSG Geingberg und Geisingbergwiesen (FFH-Gebiet)
- NSG Grenzwiesen Fürstenau und Fürstenwalde
- FFH-Gebiet Müglitztal
- FFH-Gebiet Fürstenauer Heide und Grenzwiesen Fürstenau
- FND Wiesen an der Kleinen Biela bei Bärenstein
- FND Akeleiwiese nahe Wildpark Hartmannmühle
- FND Zinnwalder Wiese
- FND Hochmoorwiesen Georgenfeld
- FND Schwarzwasserwiese bei Altenberg

Für Natura-2000-Gebiete ist eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG durchzuführen. Hierbei ist nicht nur das anvisierte Bauvorhaben in die Betrachtung einzubeziehen, sondern auch die kumulative Wirkung mit anderen Planvorhaben und Projekten.

Im Bereich der Schwarzwasserhalden haben sich in den vergangenen Jahrzehnten orchideenreiche Biotope entwickelt. Verschiedene seltene und gefährdete Pflanzenarten (Orchideen, Wintergrünpflanzen, Bärlapp) wurden durch Dr. Frank Müller sowie Studenten der TU Dresden in den letzten Jahren dokumentiert und zumindest teilweise publiziert (Kubat et al. 2021)<sup>3</sup>. Die Daten liegen der UNB Pirna mit Sitz in Dippoldiswalde vor.

Das Projektgebiet ist bisher durch nächtliches Kunstlicht und Lärm verschont. Die daraus resultierende besondere Artenvielfalt muss deshalb untersucht werden und im bundesdeutschen und europäischen Maßstab eingeordnet werden. Hierzu wird folgende Methode vorgeschlagen:

- Untersuchung des Gebietes bei Nacht: Messung der natürlichen Helligkeit im gesamten Jahresverlauf sowie Erfassung der in der Nacht aktiven Tierarten (Insekten (vor allem Nachtfalter), Vögel, Säugetiere)
- Untersuchungsstandorte: Bohrstandorte Zinnwald, Spülkippe (IAA), geplantes Wiesen-Überschüttungsgebiet, beide geplanten Gebiete der Aufbereitungsanlage
- Die mit der Kalzinierung verbundenen Emissionen sind nach TA Luft zu quantifizieren.

Zudem müssen Schäden an den betroffenen Waldgebieten betrachtet werden und bei der Bewertung des Artvorkommens Flora / Fauna sind unbedingt Beobachtungen bzw. Aufnahmen von ehrenamtlichen Naturschutz Helfern und Naturschutzvereinigungen einzubeziehen. Das Bielatal ist z.B. ein bekanntes Kreuzotter-Vorkommen. Auch bei den Anschlussgleisen am Geisingberg – Steinrückengebiet sind die Wirkungen des Vorhabens auf die Kreuzotter zu analysieren. Des Weiteren kommt im Planungsgebiet der Gänsesäger vor.

#### Schutzgut Luft und Klima

Auch hier liegen Mängel bzgl. der Erfassungs- und Bewertungsmethoden vor. Die Inanspruchnahme von Waldflächen wurde z.B. nicht quantifiziert. Wir fordern für dieses Schutzgut folgende Analysen und Bewertungen:

- Erstellung einer Verkehrsprognose für alle Materialströme
- Analysen zur Veränderung der Luftqualität (vor allem Staub- und Feinstaubbelastung) sowie zur Lärmausbreitung (Berechnungsmodelle)
- Die Auswirkung auf den Kurort Altenberg ist zu betrachten (Lärmpegel, Staubbelastung, Geräuschbelastung während der Nachtstunden, beeinträchtigte Stille an Wochenenden und Feiertagen).
- Geruchbelästigung

<sup>3</sup>KUBÁT, K., MÜLLER, F., MÜLLER, R., POLLAKIS, J. & MACHOVÁ, I. (2021): Bergbaubiotope im sächsisch-böhmischen Erzgebirge - Hornické biotopy na české a saské straně Krušných hor. MÜLLER, F. & KUBÁT, K. [Eds.]. CDSM.cz, Usti nad Labem

Zu beachten sind außerdem die besonderen klimatischen Bedingungen im oberen Osterzgebirge wie hohe Schneedecke, Kaltluft in der Tallage, im Durchschnitt höhere Niederschläge, die u.a. Ursache für katastrophale Unwetterereignisse bilden (Weinhold 2002<sup>4</sup>)

#### Schutzgut Fläche und Boden

Zum Untersuchungsgrad und – tiefe dieser Schutzgüter liegen auch Defizite vor. Folgendes wurde nicht berücksichtigt und muss unbedingt in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung geklärt werden:

- Die geplanten Standorte der Aufbereitungsanlagen sowie der Deponiestandort 2 liegen im Gebiet von Altbergbau. Bereits jetzt gibt es einen Tagesbruch auf einer Wiese im Bereich der Aufbereitungsanlage 1. Das betroffene Gebiet muss auf Hohlräume unter den geplanten Projektflächen und deren Auswirkungen auf die geplanten Nutzungen untersucht werden.
- Für die Variante 2 liegt keine Darstellung für die Leitungen für Wasser, Gas und Strom vor. Diese sind zu ergänzen und deren Folgen wie bei Variante 1 zu betrachten.
- Die Auswirkung der geplanten Deponierung (Variante 1) auf die Standfestigkeit des Spülkippendammes vor der IAA ist nicht in Betracht gezogen worden. Hier muss die Standfestigkeit im Hochwasserfall untersucht werden. Außerdem ist nachzuweisen, dass die Erschütterungen der Anlagen beider Varianten (z.B. S. 46) definitiv keine Lockerungen (kurzfristig und langfristig) dieses Damms auslösen.
- Die Flächen der Schwarzwasserhalden (Ablagerung von ungesättigten Fettsäuren + Arsen) sind als besondere gefährliche Stellen zu betrachten! In den 1930er und 1940er Jahren hat es hier vermehrt Dammbüche und Haldenrutsche gegeben.
- Im Depot ist die Ablagerung von jährlich bis zu 800.000 m<sup>3</sup> auf einer Fläche von 1000m x 800m (80 ha) vorgesehen, d.h. jährlich nimmt die Höhe der Ablagerungen um 1m zu. Die Berücksichtigung des Volumens und Gewichtes für die Depotflächen ist nicht behandelt. In der Tischvorlage werden nur 60 ha angegeben. Der Untersuchungsrahmen muss auf der Grundlage genauer Daten für die geplante Deponierung festgelegt werden.
- Für die Kalzinierung ist die Menge des Erdgaseinsatzes nicht spezifiziert. Die Erdgasleitung ist durch aufwändiges Gelände (Höhenunterschiede, z.T. unerschlossene Trassen) zu verlegen und muss entsprechend gesichert sein. Die Machbarkeit ist nicht ausreichend untersucht.
- Die Bereitstellung von weiteren Betriebsmitteln wie Druckluft, Steuerluft, ggf. Stickstoff (externe Bereitstellung oder eigene Erzeugung?) sowie Dampfversorgung und zugehöriges Kondensatsystem sind nicht beschrieben und im Flächenbedarf erfasst.
- Die Übernahmeeinrichtungen zur bzw. aus der Aufbereitungsanlage von / zu den Transportbehältnissen (LKW, Bänder) ist nicht berücksichtigt.
- Es sind keine Flächen für Messwartengebäude sowie Gebäude/Einrichtungen für Energieversorgung, Prozessüberwachung, Betriebsmittelbereitstellung, Kleingebindelager, Werksschutz- und Sicherungsanlagen, usw. angegeben.

---

<sup>4</sup> WEINHOLD, Günter (2002): Die Zinnerz-Lagerstätte Altenberg / Osterzgebirge.- Bergbau in Sachsen, Bd.9

- Der ggf. erhöhte Flächenbedarf für Löschwasservorhaltung und -Löschwasser / Havariewasser-Rückhaltung sowie die Brandbekämpfungsanlagen ist nicht erfasst und berücksichtigt.
- Die Errichtung der Anlage ist nur auf ebenem Gelände möglich: Es sind erhebliche Aufwendungen zu Einebnung der vorgesehenen Flächen notwendig und die erforderlichen Untergrunduntersuchungen, Baumaßnahmen inkl. Transporten von Erdmaterial nicht berücksichtigt.
- Fehlende Abschätzung der Folgen für die landwirtschaftlichen Flächen durch Staubablagerung. Eine Beeinträchtigung der Bio-Landwirtschaft im Gebiet, inklusive Auswirkungen auf Fördergeldmaßnahmen der 5 agierenden Bio Landwirte in der Gemeinde Bärenstein ist zu erwarten.
- Die geplante Wasserleitung von Zinnwald zur Aufbereitungsanlage verläuft über das NSG Geisingberg und Geisingbergwiesen. Die daraus resultierenden Schäden sind in einem 200 m breiten Untersuchungskorridor zu untersuchen.
- Die geplante Gasleitung ist von Hartmannmühle entlang des Wildparks geplant. Die Schäden durch den Bau der Gasleitung und der Stromleitungen sind in einem 200 m breiten Untersuchungskorridor zu untersuchen.

Darüber hinaus sind weitere Fragen zu klären:

- Bei den Flächen der Aufbereitungsanlagen 1 und 2 sowie Depot 2 handelt es sich um unversiegelte Flächen in Form von Bergwiesen und geschützten Biotopen. Wieso werden diese Flächen als Industriestandort und Halde in Betracht gezogen? Durch das Planvorhaben sollen zukünftig 72,6 ha versiegelt werden. Warum wurden keine Alternativstandorte geprüft? Warum werden nicht bereits versiegelte Flächen aus alten Tagebauflächen z.B. Brandenburg in Betracht gezogen?
- In Bärenstein findet kein Bergbau statt, fällt die geplante Aufbereitungsanlage und Depot noch unter Bergbaurecht oder handelt es sich hierbei um einen reinen Industriestandort?

### Schutzgut Wasser

Der Bedarf an Prozesswasser ist bisher nicht quantifiziert. Dadurch kann mit der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht begonnen werden, da nicht bekannt ist, wieviel Wasser benötigt wird.

Als Prozesswasser ist das Wasser aus dem Entwässerungsstollen vorgesehen. Es liegen aber keine Daten zum zur Verfügung stehenden Volumenstrom an Grubenabwässern des Entwässerungsstollens vor (inklusive jahreszeitliche Schwankungen). Der Bedarf ist nicht bekannt und demnach kann der Ressourcenverbrauch nicht ermittelt werden. Daher ist es dringend notwendig, zunächst den genauen Wasserbedarf des Aufbereitungsprozesses zu ermitteln. Parallel müssen hydrologische Messungen über das zur Verfügung stehende Wasser über einen Zeitraum von 3 Jahren durchgeführt werden. Anschließend ist zu ermitteln, ob der Wasserbedarf der Aufbereitungsanlage durch die vorhandenen Wasserressourcen ohne Beeinträchtigung der bisherigen Nutzungen gedeckt werden kann.

Der Entwässerungsstollen Altenberg-Bielatal ist für die Entwässerung der Zinnerzgrube Altenberg dimensioniert und gebaut worden. Das Projekt sieht die zusätzliche Nutzung des Entwässerungsstollens zum Materialtransport vor.

Es sind die Sicherheitsaspekte der parallelen Zweitnutzung zu diskutieren, unter besonderer Berücksichtigung des Hochwasserfalls. Es ist zu prüfen, ob der Entwässerungsstollen gleichzeitig zum Transport des Schüttgutes genutzt werden kann. Die Gefahr der Mischung des Grubenwassers mit dem Schüttgut bei Hochwasser und die Folgen beim Austritt der Gestein-Wasser-Mischung am Mundloch im Bielatal sind zu betrachten.

Für die beiden Deponiegebiete (Trockendepot) und beide Aufbereitungsstandorte sind strömungstechnische Modellierungen für Hochwasserereignisse durchzuführen. Dabei soll die Gefahr der Erfassung der Gesteinsmassen (unter Berücksichtigung der Korngrößen) und deren Folgen untersucht werden, (Schädigung der Bebauung in Hochwasserfließrichtung (Bärenhecke, Glashütte / Bärenstein /Bielatal), Ermittlung des potentiellen Wiederablagerungsortes). Dabei sind die Hochwasserereignisse vom August 2002 und von Juni 2013 unter Berücksichtigung des Geländereiefs unbedingt in die Modellrechnungen einzubeziehen.

Auch die Vorgaben der EU-WRRL sind zu berücksichtigen. Welche Auswirkungen wird das Vorhaben auf die Wasserqualität des Herrenwassers und des Roten Wassers haben? Die Einhaltung eines "guten chemischen Zustands" gemäß WRRL muss beachtet werden.

Es ist nicht erörtert, mit welchen Verfahren die Wasseraufbereitung stattfinden soll (physikalisch, chemisch, biologisch, kombinierte Verfahren) und damit verbunden, welche Chemikalien oder weiteren Hilfsstoffe zum Einsatz kommen werden. Es ist nicht beschrieben, wie ggf. die Entsorgung von Abfällen, Schlämmen und dergleichen erfolgt. Der Havariefall (z.B. Überflutung) ist durch geeignete Maßnahmen abzusichern, jedoch nicht erörtert. Eventuell ergibt sich hieraus ein höherer Flächenbedarf für die Wasseraufbereitungsanlage.

Für eine vorgesehene Flotation ist nicht angegeben, welche Flotationsmittel (Chemikalien) zum Einsatz kommen und in welchen Mengen diese erforderlich werden. Die Aspekte des Chemikalienrechts sind dann zu berücksichtigen. Die aus dem Floationsprozess resultierenden Abwässer / Schlämme o.ä. sind nicht quantifiziert. Einsatzstoff und Abfälle des Floationsprozesse sind nicht im Transportaufkommen enthalten.

Die Entsorgung von restfeuchten Feststoffen über Fachfirmen ist nicht weitergehend erläutert und im Transportaufkommen nicht berücksichtigt.

Es gibt widersprüchliche Angaben zum Wasserbedarf für den Versatz am Standort Zinnwald. Einerseits ist die Nachspeisung von 5.000 m<sup>3</sup>/a (10% von 50.000m<sup>3</sup>/a) genannt, andererseits sind bis zu 16.000m<sup>3</sup>/a (bis 20% von 80.000 m<sup>3</sup>/a) angegeben. Der Transport des Versatzes (bestehend aus Quarzsand, Mineralaufbereitungsschlamm, gelaugtes Röstprodukt sowie zusätzlich von Braunkohlenasche und Zementzuschlag) von der Aufbereitungsanlage bzw. Anlieferort zum Versatzort wurde ebenfalls nicht berücksichtigt.

Löschwasser: Für eine Aufbereitungsanlage dieser Größe ist der Löschwasserbedarf zu bestimmen und dessen Herkunft zu klären. Auf die Trinkwasserleitungen der umliegenden Orte kann nicht zurückgegriffen werden. Zudem gibt es im Bielatal keine Trinkwasserleitung.

Durch die Kalzinierung besteht eine erhöhte Brandgefahr (Temperaturen bis 1000 Grad Celsius). In der Nähe der Aufbereitungsanlage Variante 1 befindet sich der Ort Bärenstein. Der Untersuchungsrahmen muss die Brandgefahr für den Ort Bärenstein enthalten sowie für Wiesen und Gebüsch. In der Nähe des Aufbereitungsstandortes Variante 2 befinden sich Wälder und Wiesen.

All diese Aspekte müssen unbedingt in den Untersuchungsrahmen aufgenommen werden.

#### Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Steinrücken sind Kulturgut, auch ohne Denkmalstatus. Sie sind Zeugnisse der regionalen Besiedlungs- und Agrargeschichte und heute Lebensraum für viele Arten. Eine Analyse der Auswirkungen auf das Kulturgut Steinrücke in der traditionellen Steinrückenlandschaft im Bereich Aufbereitungsanlage 1 und 2 sowie Ablagerungsstätte Variante 2 sind dringend erforderlich.

Bergwiesen sind ebenfalls von kulturhistorischer Bedeutung. Auch sie sind Zeugnisse der regionalen Besiedlungsgeschichte und heute Lebensraum für viele Arten

Das Vorhandensein des Spülkippendammes (der Schüttdamm, der die Schlammmassen der IAA am Abfließen in Richtung Bielatal hindert), wird in der Tischvorlage mit keinem Wort erwähnt. In den Tagen des Hochwassers vom August 2002 bestand die Gefahr, dass er brechen könnte. In dieser angespannten Situation (nach dem Bruch des Dammes in Glashütte mit Überflutung von Glashütte und Schlottwitz) kam es zum Auslösen eines Katastrophenalarms aufgrund der Fehlmeldung, dass der Schüttdamm gebrochen ist. Es wurde damit gerechnet, dass der Schüttdamm selbst sowie die Schlammmassen, die er bisher zurückgehalten hat, auf dem Weg durch das Bielatal und Müglitztal nach Heidenau sind. Daraufhin erfolgte die Evakuierung der Gemeinden entlang der Müglitz (Bärenhecke, Glashütte, Schlottwitz). Die Einwohner mussten sofort ihre Häuser verlassen und sich so schnell wie möglich auf die Berghänge begeben.

Dieses Ereignis zeigt, dass diese Gefahrensituation in den Katastrophenschutzplänen des Landkreises enthalten ist und entsprechende Handlungsanweisungen existieren. Um die akute Gefahr zu entschärfen, wurde ca. 2015 neben der IAA eine Wasserrinne gebaut, die Hochwasser am Schüttdamm vorbei ins Tal leiten kann. Das ist aber nur eine Akutmaßnahme zur Abwendung von Gefahr für den jetzigen Zustand der IAA.

Nun soll auf dieser instabilen Spülkippe (IAA) weiteres Material gelagert werden, welches den Druck auf den Schüttdamm weiter erhöht und bei Hochwasser zum Problem werden kann. Durch den Entwässerungsstollen in räumlicher Nähe zum Schüttdamm sollen über Jahre hinweg Tag und Nacht Erze transportiert werden. Dieser Materialtransport könnte mit seinen Erschütterungen den Schüttdamm bedrohen. Es ist zu untersuchen, ob durch die geplante Inanspruchnahme des Entwässerungsstollens und der IAA der Schüttdamm in seiner Stabilität bedroht ist.

#### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Veränderungen des Schutzguts Landschaft betreffen aufgrund des hohen touristischen Werts der Region auch unmittelbar das Schutzgut Mensch, besonders im Bereich Freizeit und Erholung. Besonders gravierend sind hierbei Veränderungen, die den natürlichen Charakter der Landschaft stören, wie die optische Gestaltung der Aufbereitungsanlagen, der Halden sowie die zu erwartende Luft-, Lärm- und Lichtverschmutzung.

Untersuchung und Prognosen zu der Verkehrssicherung (Anlieferung und Abtransport sowie Personalverkehr) und zu der Entwicklung der Arbeitsplätze (Verlust durch das Vorhaben vs. Neuschaffung) –sind zu treffen. Der Abbau soll bis 2047 bewilligt werden. Das sind max. 24

Jahre, die Menschen / Bergwerksmitarbeiter in der Region verbringen. Werden sie hier wohnen und leben und wenn ja, wo?

Wir erwarten, dass alternative Standorte für die Aufbereitungsflächen und Depothaltung untersucht werden. Als Alternativen kommen Folgende in Betracht:

- Zinnwald - Zollanlage sowie bereits in
- Zinnwald - versiegelte Flächen bzw. Brachflächen.

Es ist absolut nicht hinnehmbar, dass bislang keine anderen Flächen für die Aufbereitung und Haldenwirtschaft in Betracht gezogen wurden.

Bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen ist für alle Schutzgüter auch der zeitliche Horizont zu betrachten. Das Vorhaben ist aktuell bis 31.12.2047 ausgelegt. Daran würden sich die Rekultivierung und Renaturierung anschließen. Bis hier Erfolge für Natur und Landschaft sichtbar werden, muss realistisch mit wenigstens weiteren 20 Jahren gerechnet werden.

### **Anmerkungen zur vorgelegten Tischvorlage – Fehler und Klärungsbedarf**

Bei der Sichtung der Tischvorlage sind wir auf weitere Fragen gestoßen. Zur besseren Nachverfolgung nennen wir jeweils zunächst das betreffende Kapitel und stellen dann unsere Fragen oder Bedenken dar.

#### Zu 1.2.5 Boden

Die geplanten Standorte der Aufbereitungsanlagen sowie der Deponiestandort 2 liegen im Gebiet von Altbergbau. Es liegen keine Untersuchungen zur Standfestigkeit dieser Gebiete vor.

#### Zu 1.2.6. Flora, Fauna, Biotope

Wie können streng geschützte Pflanzenarten bei einer Biotoptypenkartierung im September/Okttober 2022 vollständig erfasst werden? Gerade die Frühblüher, aber auch die Pflanzen nach Haupt- und Nachmahd und Beweidung können in einer Herbstbegehung nicht dokumentiert werden. Zudem fragen wir uns, warum wurden örtlich agierende Behörden und Spezialisten, die UNB, Grüne Liga Osterzgebirge e.V. bei der Erfassung/Dokumentation nicht hinzugezogen? Es fehlt zudem eine Auflistung der nach §7 BNatSchG streng geschützten Pflanzenarten, die angeblich kartiert wurden.

Die Überschrift lautet zwar Flora, Fauna, Biotope; es wird jedoch nicht auf die untersuchte Fauna eingegangen: weder im Zuge einer eigenen Kartierung noch durch Abfrage von Artdaten (zentrale Artdatenbank) bei den zuständigen Behörden.

#### Zu 1.2.8. Hochwasserschutzgebiete

Bei den geplanten Gebieten Depot 2, Aufbereitungsanlage 1 und 2 handelt es sich zwar nicht um Natura-2000 Gebiete, aber um Bergwiesen im klassischen Sinne, die als natürlicher Speicher das Wasser länger in der Region halten und damit aktiv dem Hochwasserschutz dienen. Dies wurde nicht berücksichtigt.

Laut Tabelle 1 liegt das FND Wiesen an der Kleinen Biela mind. 250 m vom Vorhaben entfernt. In Anlage 4 liegt dieses allerdings teilweise innerhalb der Planungsgrenze.

### Zu 1.3. Flächenbedarf

Es werden zwangsläufig Flächen nötig werden, um Eingriffe in die Biotope auszugleichen.

#### Zu 1.3.1 Gewinnung

Die oberirdischen Anlagen zur Gewinnung im Raum Zinnwald befinden sich laut derzeitigen Planungen in intakten Wald.

Das Gelände der Grenzzollanlage Zinnwald ist bereits versiegelt, zudem könnten dort bereits vorhandene, derzeit allerdings leerstehende Verwaltungsgebäude genutzt werden. Zudem ist dieser Standort deutlich verkehrsgünstiger gelegen. Warum wird dieses Potential nicht genutzt, sondern neue Flächen versiegelt? Darüber hinaus empfiehlt es sich für die Standortsuche für die Aufbereitung und Deponie das Altlastenkataster zu Rate zu ziehen.

#### Zu 1.3.2 Aufbereitung

Abbildung 7 Flächenbedarf der Aufbereitungsanlage bei Bärenstein. Die Abbildung enthält keinen Maßbalken, so dass es schwierig, die konkrete Flächenausdehnung abzuschätzen (Wie groß ist die wirklich beabsichtigte Ausdehnung?). Die Auswahl der Standorte für die Aufbereitung wirkt willkürlich. Wie kommt die Auswahl der derzeitigen Optionen zustande? Warum werden die (mit hoher Wahrscheinlichkeit umweltverträglicheren) Standorte wie Steinbruch Bärenstein, Europark Altenberg, Grenzzollanlage Zinnwald oder Standorte außerhalb des Osterzgebirges nicht weiterverfolgt?

#### Zu 1.9.1 Straßenanschluss

Die Zuwegung Altenberg - IAA ist in den Planungsunterlagen widersprüchlich dargestellt. In Abbildung 11 wird diese entlang der Hohen Straße geführt, während die Anlagen auf einen Verlauf entlang des Klengelwegs schließen lassen. Beide Varianten führen durch Schutzgebiete.

Aufbereitung Variante 1: In Abbildung 11 sind die Zuwegungen dargestellt. Für die Fläche "Aufbereitung Variante 1" gibt es aktuell keine geeignete Zuwegung. Auf der Karte sind zwei grün eingezeichnete Zuwege, die nach Westen die Biela überqueren, eingetragen. Der südliche ist ein kleiner Feldweg, die Brücke über die Biela für größere Fahrzeuge ungeeignet. Der nördliche eingezeichnete Zuweg existiert momentan nicht und soweit erkennbar, soll dieser direkt durch das FND Wiesen an der Kleinen Biela führen. Bei der Errichtung von Zuwegen sollte darauf geachtet werden, dass dadurch keine gesetzlich geschützten Gebiete bzw. FFH-Lebensräume und geschützte Biotope beeinträchtigt werden. Diese sind in den Bereichen westlich der Aufbereitung Variante 1 in großer Zahl vorhanden. Diese Bereiche sollten deshalb von der Errichtung von Zuwegen ausgenommen werden.

#### Zu 1.9.2.2 Betriebsphase

In Punkt 1.1 wird darauf hingewiesen, dass bei festgestellter Abbauwürdigkeit auch in den Gebieten Falkenhain, Altenberg und Sadisdorf Erz gefördert werden soll. Daher muss zusätzlich untersucht werden, welche Beeinträchtigungen durch die Anbindung der Transporte von den genannten Lagerstätten zur Aufbereitungsanlage grundsätzlich zu erwarten sind und der Untersuchungsrahmen entsprechend erweitert werden.

### Zu 1.9.2.3 optionaler Gleisanschlusses

Der Standort des optionalen Gleisanschlusses ist widersprüchlich angegeben. Der Gleisanschluss der Zinnerz Altenberg befand sich an Kilometer 37,612 der Bahnstrecke Heidenau-Altenberg, direkt in der Einfahrt des Bahnhofs Altenberg.

In den Anlagen ist dieser jedoch östlich der IAA Bielatal in der Region des km. 35,6 dargestellt (z.B. Abb.11 / Anlage 1), wo sich nur Wald befindet. Des Weiteren handelte es sich um eine Anschlussstelle, kein Nebengleis des Bahnhofs Altenberg. Zude, ist dessen Auslegung für die die Anlieferung von geringen Mengen Braunkohle nicht im Ansatz mit den geplanten Transportmengen vergleichbar, sodass die entsprechende, inzwischen rekultivierte Fläche nicht ausreichen dürfte.

### Zu 2.3 Depotwirtschaft

Depotfläche Variante 1 (Spülhalde im Bielatal): Die Fläche wurde bei der Kartierung der Firma Schulz nicht begangen, so dass für die Fläche keinerlei geschützte Biotope, FFH-Lebensraumtypen und Rote Liste-Arten bzw. geschützte Arten ermittelt werden konnten. Bei der UVP ist dieser Bereich unbedingt in die Kartierungen einzubeziehen.

In diesem Gebiet sind zahlreiche geschützte Biotope vorhanden (Moore, Sümpfe, Röhrichte, Sumpfwälder, natürliche und naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich der Verlandungsbereiche, Zwergstrauchheiden), ferner FFH-Lebensraumtypen (3130 Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, 4030 Trockene Heiden, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore), diverse gesetzlich geschützte bzw. Rote-Liste-Pflanzen- und Moosarten (z. B. *Dactylorhiza majalis*, *Lycopodium clavatum*, *Pilosella iserana*, *Trifolium spadiceum*, *Centaureum erythraea*, *Pyrola minor*, *Carex flava*, *Dianthus deltoides*, *Bryum knowltonii*, *Bryum blindii* - in Deutschland nur in Sachsen vorkommend, in Sachsen nur von drei Fundorten bekannt!). Außerdem ist der Bereich ein Brutgebiet des Kranichs. Alle diese naturschutzfachlich wertvollen Flächen bzw. Arten sollten bei der UVP aufgenommen und entsprechend bewertet werden.

In der Tischvorlage wird dargestellt, dass bereits eine Erfassung der geschützten Biotope sowie nach § 7 BNatSchG streng geschützten Pflanzenarten durchgeführt wurde. Das ist unserer Meinung nach nicht ausreichend. Es sollten auch die nach § 7 BNatSchG streng geschützten Tierarten untersucht werden.

### Weitere Fragen:

#### Renaturierung

Wie sehen die Renaturierungspläne aus? Wieviel Geld wird für die Renaturierung veranschlagt? Die Aufbereitungsanlage im Nachgang als Industriefläche weiter zu nutzen ergibt am Standort keinen Sinn.

Zu S. 30: Zirka. 55000 t/a restfeuchte Feststoffe werden durch geeignete Fachfirmen entsorgt. Wohin sollen sie entsorgt werden? Wie viele LkW-Ladungen entspricht dies?

### Braunkohlefilterasche als Bindemittel

Als Bindemittel für Versatz untertage soll diese verwendet werden. Das ist ein giftiger Reststoff. Was passiert bei Wasserkontakt untertage? Geht das Bindemittel in Lösung werden Schadstoffe ausgewaschen. Eine Belastung des Grundwassers ist nicht ausgeschlossen. Zum Einsatz von Braunkohlefilterasche ist eine vorherige gründliche Untersuchung unabdingbar. Dies betrifft auch die Verwendung von Mineralaufbereitungsschlämmen.

Unklar ist außerdem, wie sich das "als Endprodukt der externen chemischen Prozessierung entstehende gelaugte Röstprodukt" zusammensetzen und auswirken wird, dass "gleichfalls als Bergversatz in der Grube zum Einbau kommen" soll.

### Zu S.33 geklärtes Überschusswasser aus Absetzbecken

Hier ist keine Reinigung vorgesehen, nur Absetzen. Bei Starkregen wird die Wasserführung in der Wasseraufbereitungsanlage überlastet, so dass der Abfluss ungereinigt in den Vorfluter möglich ist. Die Wasserqualität der Kleinen Biela ist bereits schlecht. Eine weitere Verschlechterung ist erwartbar.

### Versorgung mit elektrischen Strom

Aus Gründen der Nachhaltigkeit der Lithium-Produktion fordern wir, dass erneuerbare Energien für die Einrichtung und Betrieb der Anlage genutzt werden. Auch hier sind Flächenbedarfe zu klären. Auch dies ist unbedingt in der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Die Transporte sollen bevorzugt auf der Schiene umgesetzt werden. Wird auch hier auf erneuerbare Energien gesetzt, ist eine Elektrifizierung nötig. Aber es sind auch andere alternative Antriebe aus dem Feld der erneuerbaren Energien zu prüfen. Um die Lärmbelastung für die Bevölkerung durch den Gütertransport zu minimieren, sind unbedingt entsprechend leise Güterwagons einzusetzen.

Wir halten es für dringend geboten sich mit den dargestellten Fragen, dem Überarbeitungsbedarf bzgl. der Untersuchungsmethoden und der Untersuchungstiefe, aber auch mit unseren Bedenken auseinanderzusetzen. Bitte beteiligen Sie uns bei Planfortschreibung erneut.

Mit freundlichen Grüßen



Susanna Sommer  
Geschäftsführerin

